

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
VERHANDLUNGS-AUSSCHUSS  
DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES  
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11  
TELEFON 313 16/83 604  
FAX 313 16-99-83 600

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19
Datum: 23. FEB. 1994	
Verteilt 24. Feb. 1995	

*H. Schreier*

Wien, 23. Februar 1995  
jo

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,  
das Gehaltsgesetz 1956 usw. geändert werden  
Zl. 921.020/-II/A/1/95**

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes beehrt sich zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen.

Zu Art. II (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Z 5 (§ 12 Abs. 1 lit. b)

Wenn ein Bundesbediensteter, der sein Dienstverhältnis nach dem 1. Mai 1995 begründet und hiebei die Höchstgrenze von drei Jahren gemäß § 26 Abs. 1 lit. b VBG 1948 ausschöpft, in diesem Dienstverhältnis eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mehr als die Hälfte zur Betreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes vereinbart, so ist diese Dienstzeit gemäß § 19 Abs. 2 VBG 1948 zur Hälfte für die Vorrückung zu berücksichtigen. Bei Beendigung der Herabsetzung der Arbeitszeit bleibt der bisherige Vorrückungstichtag gemäß § 19 Abs. 4 VBG 1948 gültig. Wird der Bedienstete jedoch pragmatisiert, dann ist die Bundesdienstzeit mit herabgesetzter Arbeitszeit bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages nicht zu berücksichtigen. Diese Konsequenz ist unbefriedigend, da bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes zur Betreuung des Kindes diese Zeit gemäß § 12 Abs. 4 Z 2 GG 1956 zur Hälfte berücksichtigt werden würde.

Z 10 (§ 20 c)

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß auch bei Ruhestandsversetzung die Jubiläumszuwendung mit dem Tag der Pensionierung fällig wird.

**Z 16 (§ 113)**

Hier wäre auf Dienstverhältnisse zu allen inländischen Gebietskörperschaften abzustellen.

**Zu Art. III (Änderung des VBG 1948)****Z 3 und 9 (§ 26 Abs. 1 lit. b und § 72 b)**

Die Ausführungen zu § 12 Abs. 1 lit. b und 113 GG 1956 gelten sinngemäß.

**Zu Art. V (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)****Z 5 (§ 9)**

Der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes spricht sich gegen die beabsichtigte Änderung des § 9 aus.

Einerseits ist unserer Ansicht nach zu erwarten, daß sich durch die beabsichtigte Änderung, die einen Rechtsanspruch auf Zurechnung schafft, der Kreis der Anspruchsberechtigten aufgrund der neuen Voraussetzungen sogar erhöhen könnte, andererseits sich der Kreis der Anspruchsberechtigten verschieben wird, da andere Kriterien für das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten als für das Vorliegen einer zumutbaren Erwerbsfähigkeit. Die derzeit geltende Regelung des § 9 hat sich bewährt und sollten etwa vereinzelt auftretende Probleme in der Vollziehung nicht zu einer derartigen gravierenden Änderung führen. Es erscheint auch nicht zielführend, wenn der Dienstgeber die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit aus der Hand gibt.

Es erscheint auch nicht gerechtfertigt, daß nicht wie derzeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres das Ruhen der Zurechnung zwingend beendet ist.

**Z 13 (§ 43)**

Der "neue" Todesfallbeitrag müßte von jeglicher Steuerbelastung befreit werden, also "Brutto für Netto" zur Auszahlung gelangen.

**Z 17 (§ 62 b)**

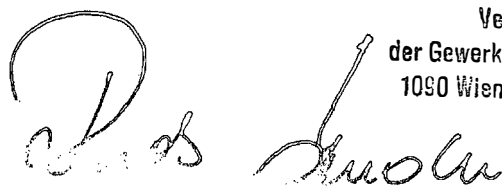
Aus dem Wortlaut des § 62 b Abs. 1 ("die .... bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung oder ihres Übertrittes in den Ruhestand ... in einem Dienstverhältnis .... stehen ") ist zu schließen, daß diese Übergangsregelung nur für Beamte gilt, die ab dem 1. Mai 1995 aus dem Dienststand ausscheiden. Gleiches gilt für § 62 b Abs. 2 ("die zwischen 1. Mai und 31. Dezember 1995 in den Ruhestand versetzt werden") und für § 62 b Abs. 3 ("die bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand ausscheiden "). Bei Beamten, die vor dem 1. Mai 1995 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei ihren Hinterbliebenen wären somit die Pensionen gemäß § 41 Abs. 1 - abgesehen von den Fällen des § 62 b Abs. 4 bis 6 - unter Heranziehung der ab 1. Mai 1995 geltenden Bestimmungen neu zu bemessen.

Eine entsprechende Klarstellung ist erforderlich, da ein derartiges Ergebnis zweifelsohne nicht beabsichtigt ist.

Für Beamte, auf die § 62 b Abs. 1 anzuwenden ist und die ab 1. Jänner 1996 aus dem Dienststand ausscheiden, gilt § 6 Abs. 3 in der neuen Fassung (Berechnung der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit nach vollen Monaten), hingegen § 7 Abs. 1 in der bisherigen Fassung (Bemessung des Ruhegenusses aufgrund einer in Jahren ausgedrückten ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit). Dies hat zur Folge, daß Teile eines Jahres bis zum Ausmaß von 11 Monaten und 29 Tagen unberücksichtigt bleiben. Auch hier ist eine Klarstellung erforderlich, da diese Rechtsfolge sicher nicht gewollt ist.

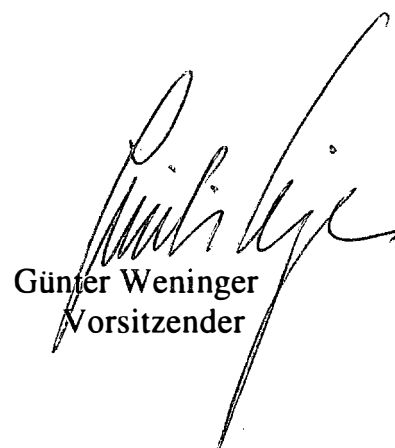
Es wird ersucht, diese Stellungnahme entsprechend zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Rudolf Hundstorfer  
Sekretär

Verhandlungsausschuß  
der Gewerkschaften des öffentl. Dienstes  
1090 Wien, Maria-Theresien-Straße 11



Günter Weninger  
Vorsitzender